
1311/AB XXII. GP

Eingelangt am 11.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1336/J betreffend Missstände in der Arbeiterkammer Salzburg, welche die Abgeordneten Mag. Hans Langreiter, Kolleginnen und Kollegen am 22. Jänner 2004 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Aufsicht über die Arbeiterkammern ist in § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) geregelt, wobei die Aufsichtsmittel in § 91 Abs. 2 AKG aufgezählt sind. Daraus ergibt sich, dass bestimmte Vorgänge der Aufsichtsbehörde jedenfalls zur Kenntnis zu bringen sind, weil sie eine Genehmigungspflicht auslösen. Soweit es sich um Vorgänge in der Vollversammlung handelt, wie sie auch in der Anfrage angesprochen sind, werden sie von den bei den Tagungen der Vollversammlung anwesenden Vertretern der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Im Übrigen werden bestimmte Vorgänge im Wege von Anfragen oder Beschwerden an mein Ressort als Aufsichtsbehörde herangetragen und ausnahmslos auch behandelt. In diesem Zusammenhang gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass mein Ressort sowohl mit der in der Anfrage erwähnten „Nichteinhaltung von Vollversammlungsbeschlüssen“ als auch mit dem „Verstoß gegen die Verbotszone“ bereits - außerhalb der gegenständlichen Anfrage - befasst war.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die ARGE Betriebssport ist eine rechtlich selbständige Einrichtung. Da sich die Aufsicht nach dem AKG auf die Arbeiterkammer bezieht, könnte allenfalls die finanzielle Unterstützung der ARGE Betriebssport durch die Arbeiterkammer aufsichtsbehördlich geprüft werden. Die Aktivitäten der ARGE Betriebssport unterliegen aber jedenfalls nicht der Aufsicht nach dem AKG.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass bei der Bewerbung der Arbeiterkammerwahl in allen Bundesländern der jeweilige Präsident als Vertreter der Arbeiterkammer legitimerweise auf Aufrufen der Arbeiterkammer zur Beteiligung an der Wahl aufscheint, was mittelbar der wahlwerbenden Gruppe zugutekommt, deren Spitzenkandidat er ist.

Zum behaupteten Verstoß gegen den Arbeitnehmerschutz wurde von der Arbeiterkammer Salzburg in der von meinem Ressort angeforderten Stellungnahme berichtet, dass die vorübergehende Sichtbeschränkung durch das Transparent drei Arbeitnehmerinnen der Arbeiterkammer betraf, die nach einer Begehung durch das Arbeitsinspektorat vorübergehend in andere, nicht von einer Sichteinschränkung betroffene Büroräume versetzt wurden.

Zur Nichteinhaltung von Vollversammlungsbeschlüssen und zum damit zusammenhängenden Fristenlauf für Anträge möchte ich betonen, dass damit Fragen der inneren Organisation angesprochen sind, die zum Kernbereich der Selbstverwaltung gehören und daher primär im Verantwortungsbereich der zuständigen Organe der Arbeiterkammer gelegen sind. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen sind nur im Rahmen des § 91 Abs. 2 Z 2 - Aufhebung von gesetzwidrigen Beschlüssen - vorgesehen.

Zum Verstoß gegen die Verbotzone bei der letzten Arbeiterkammerwahl 2000 ist darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Regelung der Verbotzone allenfalls mit einer Verwaltungsstrafbestimmung verstärkt werden könnte. Eine entsprechende Gesetzesänderung könnte bei der nächsten Wahlrechtsreform mit diskutiert werden.